

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Vermögenspooling Fonds Nr. 1

ISINs: DE000A14N9B7

Zusammenfassung

Vorliegendes Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien berücksichtigt, welche ihrerseits gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Dadurch wird mitunter beworben, dass in bestimmte ökologisch und/oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei das ESG-Rating und die Ausschlusskriterien. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und / oder sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird. Des Weiteren berücksichtigt der Fonds Ausschlusskriterien, die sicherstellen, dass das Sondervermögen nicht direkt in Staatsanleihen investiert, die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden oder die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Anlagestrategie

a) beworbene ökologische und soziale Merkmale

Dezidierte ESG-Anlagestrategie

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere und/oder Investmentanteile, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren „dezidierte ESG-Anlagestrategie“). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die im sektoralen Vergleich wenigstens als durchschnittlich eingeordnet sind und insofern ein ESG-Rating von mindestens A erhalten haben.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC (im Weiteren „MSCI ESG“) zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zum ESG-Rating berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

Ausschlusskriterien

Daneben werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Tabakprodukten generieren;
- (5) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (6) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (7) Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (8) mehr als 1 % Umsatz mit Dienstleistungen für die Nuklearindustrie erwirtschaften;
- (9) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (10) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit unkonventioneller Öl- und Gasproduktion via Fracking oder Ölsand erzielen;
- (11) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Anbieten von Glückspiel oder Wetten erzielen;
- (12) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit gentechnisch verändertem Saatgut oder gentechnisch veränderten Pflanzen erzeugen oder diese bzw. deren Ernteerträge vertreiben;
- (13) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Verwendung embryonaler Stammzellen erzielen;
- (14) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung pornografischer Inhalte erzielen;
- (15) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Publizierung oder dem Vertrieb von pornografischen Inhalten erzielen;
- (16) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;¹

¹ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Bei dem Datenprovider MSCI wird eine sehr schwere Kontroverse in Form einer „Red Flag“ ausgewiesen.

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (17) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- (18) die Nuklearwaffen besitzen oder die über ein Militärbudget größer 3 % ihrer jährlichen Wirtschaftsleistung verfügen;
- (19) die im Corruption Perception Index (CPI) einen Wert kleiner als 35 aufweisen;
- (20) in denen der Atomstromanteil an der jährlichen Gesamtstromerzeugung größer als 25 % ist;
- (21) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben;
- (22) die der UN-Biodiversitätskonvention nicht beigetreten sind bzw. diese nicht ratifiziert haben;
- (23) welche die Todesstrafe anwenden.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (24) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften;
- (25) Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen² erwirtschaften,
- (26) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion und dem Vertrieb von Tabak erwirtschaften,
- (27) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Abbau, der Stromerzeugung und dem Vertrieb sowohl von Kohle als auch von Öl erwirtschaften;
- (28) Umsatz mit Atomstrom generieren,
- (29) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Anbieten von Glückspiel oder Wetten erzielen;
- (30) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit gentechnisch verändertem Saatgut oder gentechnisch veränderten Pflanzen erzeugen oder diese bzw. deren Ernteerträge vertreiben;
- (31) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung pornografischer Inhalte sowie der Publizierung oder dem Vertrieb von pornografischen Inhalten erzielen;
- (32) mit mehr als 5% des Marktwerts ihres Portfolios wegen einer oder mehrerer Ausschlussfaktoren der USCCB (United States Conference of Catholic Bishops) auffällig geworden sind, zu denen unter anderem Stammzellenforschung gehört.
- (33) sehr schwere Verstöße ohne positive Perspektive gegen den UN Global Compact aufweisen.

² Als geächtete Waffen definieren sich solche nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien für Einzeltitel lassen sich auf Ebene der Zielfonds mangels fehlender Datenabdeckung bei MSCI ESG nicht vollumfänglich sicherstellen. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich über Zielfonds Titel im Portfolio des Sondervermögens befinden, die über einen Mindestausschluss als Einzeltitel für den Fonds nicht erwerbbar sind.

In Bezug auf die **im Zielfonds befindlichen Staatsanleihen** kann aktuell keine Aussage hinsichtlich der PAI-Berücksichtigung getätigt werden, da der HANSAINVEST hierzu aktuell keine Daten zur Verfügung stehen. Sobald die entsprechenden Daten vorliegen, wird die HANSAINVEST diese berücksichtigen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Portfoliomanager der Zielfonds unterschiedliche ESG-Strategien verfolgen. Insofern können sich einzelne Auffassungen bezüglich der Emittenten im vorliegenden Sondervermögen und in den Zielfonds widersprechen, so dass in den Zielfonds in Emittenten investiert worden sein kann, die vom Fonds nicht erworben werden könnten.

Auch diese Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Die gute Unternehmensführung („Good Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass direkt ausschließlich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investiert wird, die einen Governance Pillar Score von mindestens 2,9 aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass das Unternehmen in Bezug auf die Steuerung des Unternehmens und in Bezug auf das unternehmerische Verhalten („Corporate Behaviour“) wenigstens durchschnittlich agiert. In Bezug auf Zielfonds wird die Gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem nicht in Zielfonds investiert wird, die im kumulierten Mittelwert einen Governance Score von kleiner als 2,9 aufweisen und damit im kumulierten Durchschnitt unterdurchschnittlich abschneiden würden.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen direkt in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und sonstige Anlageinstrumente investieren. Indirekte Risikopositionen zu Unternehmen können über eine Investition in Derivate eingegangen werden.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.



Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

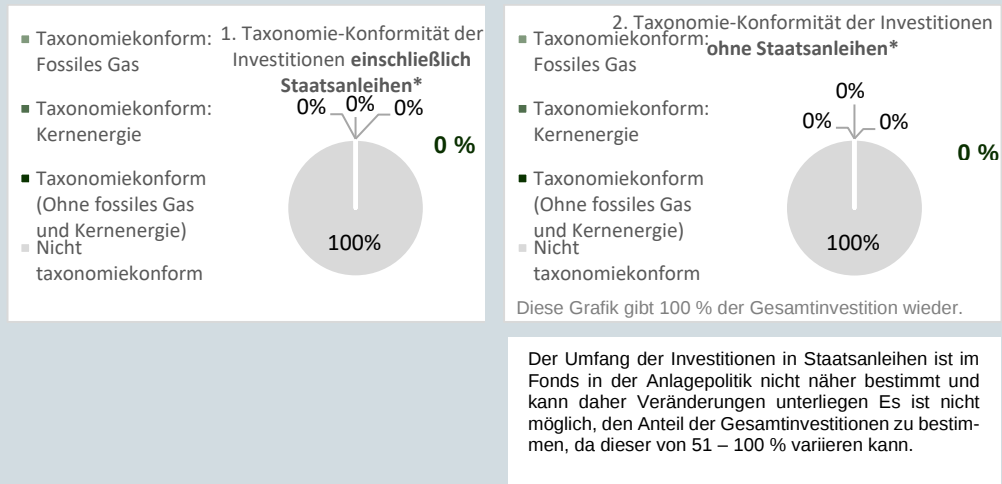
Das Finanzprodukt darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung sowie Index-Derivate zu Absicherungszwecken sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie. Diese Vermögensgegenstände werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Anlagen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Sondervermögens fallen, wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz über die genannten Mindestausschlusskriterien sichergestellt.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt.

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret das Rating als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://fondswelt.hansainvest.com/de/downloads-und-formulare/download-center>

Methoden

Wie zuvor dargelegt, werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung der Indikatoren eines sogenannten ESG-Ratings in Verbindung mit den jeweiligen Ausschlusskriterien verfolgt.

Als ESG-Rating definiert sich dabei grundsätzlich ein solches, welches auf die Bewertung von **E**nvironmental (ökologischen), **S**ocial (Sozialen) und **G**overnance (gute Unternehmensführung) Kriterien ausgerichtet ist. Damit handelt sich um Ratings, die anstreben eine möglichst breitgefächerte Aussage zu allen Nachhaltigkeitsbereichen zu geben.

In Bezug auf die Ausschlusskriterien gilt es zwischen den Geschäftsfeldern und den Geschäftspraktiken zu unterscheiden. Geschäftsfelder sind insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Unter Geschäftspraktiken ist die Art und Weise zu verstehen, wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt bzw. nicht handelt.

Daher gilt es diverse Methodiken abzubilden, die Methodik des ESG-Ratings (1.) und die Methodiken zur Bestimmung der Ausschlusskriterien (2.).

1. ESG-Rating

Das MSCI ESG Rating wird für Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften und für Fonds unter Verwendung einer regelbasierten Methodik ermittelt. Das Ergebnis ist eine Ratingnote auf einer Skala von „AAA“ bis „CCC“.

Im Falle von Unternehmen wird der jeweilige Emittent, bewertet. Dafür zieht MSCI ESG Research LLC eine regelbasierte Methodik heran, mit welcher die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmen gegenüber langfristigen und branchenrelevanten Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bemessen wird. Dabei werden sowohl die Risiken als auch die Opportunitäten, die das jeweilige Unternehmen aufweist, einbezogen. Dadurch wird angestrebt die jeweiligen mittel- bis langfristigen³ Externalitäten und Chancen eines Unternehmens darzulegen.

Um die Opportunitäten und Externalitäten des jeweiligen Unternehmens auf dieser Skala einzuordnen, wird unter anderem berücksichtigt, wie fähig das jeweilige Unternehmen ist, die branchenrelevanten ESG-Risiken im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche zu meistern. Mitunter wird in die Beurteilung auch einbezogen, in welchem Ausmaß und mit welcher Dringlichkeit die Branche, in welcher das jeweilige Unternehmen tätig ist, bestimmten Risiken unterliegt und inwieweit das jeweilige Unternehmen diese Risiken zu

³ Der kurzfristige Zeitrahmen beträgt bis zu zwei Jahre, der mittelfristige Zeitrahmen zwei bis fünf Jahre und der langfristige Zeitrahmen bei allem über fünf Jahren. MSCI ESG Research LLC (Oktober 2022): ESG Ratings Methodology. S. 16.

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

berücksichtigen versucht. Dabei geht MSCI davon aus, dass ein Unternehmen, welches in einer stark risikobehafteten Branche tätig ist, einen stärkeren unternehmerischen Umgang mit diesen Risiken pflegen müsse als ein solches Unternehmen, welches in einer weniger stark risikobehafteten Branche tätig ist.

Eine Ratingnote von A wird dabei jenen Unternehmen erteilt, welche wenigstens im oberen Durchschnitt agieren.

Im Falle von **Staatsanleihen und Gebietskörperschaften** wird bewertet, inwieweit der jeweilige Staat in Hinblick auf Umwelt- und soziale Risiken organisiert ist. Das ESG-Rating spiegelt demnach wider, wie sich das Vorhandensein der Risiken und das Management der Länder von diesen Risikofaktoren auf die langfristige Nachhaltigkeit und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften auswirken kann.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Staaten unterschiedlich mit natürlichen, finanziellen und menschlichen Ressourcen ausgestattet sind und aus diesem Grund differenzierte Vor- und Nachteile bei der Umwandlung von Ressourcen in produktive Güter und Dienstleistungen aufweisen. Dabei sind die zuvor genannten Ressourcen nicht der einzige Faktor, um eine ESG-Leistung zu bestimmen. In diesem Sinne sind daneben noch die Faktoren „Regierung“ und „Justiz“ heranzuziehen. Entsprechend erfolgt die Bewertung anhand der drei Säulen: (1.) Umwelt, (2.) Soziales und (3.) Regierungsführung.

Im Falle von **Investmentanteilen** wird die Widerstandsfähigkeit der Gesamtheit der Bestände des jeweiligen Fonds gegenüber langfristigen ESG-Risiken bewertet.

Die Daten zu den MSCI ESG Fund Ratings-Beständen stammen von Lipper. Um in das MSCI ESG Fund Ratings-Universum aufgenommen zu werden, muss ein Fonds die folgenden vier Kriterien erfüllen:

1. Bei Fonds mit einer anderen Anlageklasse als Anleihen oder Geldmarkt müssen mindestens 65 % des Bruttogewichts des Fonds aus gedeckten Wertpapieren stammen. Bei Anleihe- oder Geldmarktfonds müssen mindestens 50 % des Bruttogewichts des Fonds aus gedeckten Wertpapieren stammen. Für Renten- und Geldmarktfonds ist eine niedrigere Abdeckungsschwelle vorgesehen, da sie in der Regel ein höheres Engagement in Anlageklassen aufweisen, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich der ESG-Analyse fallen, wie z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und Kommunalanleihen. Das Abdeckungskriterium gilt nicht für Fonds, die Teil der zugrunde liegenden Bestände eines anderen Fonds sind.
 - a. Cash-Positionen und andere Vermögensarten, die für die ESG-Analyse nicht relevant sind, werden vor der Berechnung des Bruttogewichts eines Fonds entfernt.
 - b. Die absoluten Werte von Short-Positionen werden in die Bruttogewichtsberechnung eines Fonds einbezogen, werden aber für ESG-Datenzwecke als ungedeckt behandelt.
 - c. Die Art der Wertpapieranlage muss einen Rückgriff auf den bewerteten Emittenten ermöglichen.
2. Das Datum des Fondsbestands (das letzte Datum, an dem der Fonds seine Bestände gemeldet hat) muss weniger als ein Jahr alt sein.
3. Der Fonds muss über mindestens zehn Wertpapiere verfügen (dieses Kriterium gilt nicht für Dachfonds).
4. Der Fonds darf nicht in der Anlageklasse der Rohstoffe tätig sein.

Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die ESG-Bewertung des jeweiligen Investmentanteils auf Grundlage der im Portfolio befindlichen Einzeltitel durchgeführt:

- Zunächst wird der gewichtete Durchschnitt der ESG-Ratings der jeweiligen im Portfolio befindlichen Einzeltitel gebildet. Dabei wird der kumulierte Mittelwert auf Grundlage, der in den letzten 12 Monaten

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

veröffentlichten Daten der Emittenten berechnet. Dabei werden nur diese Unternehmen berücksichtigt, die überhaupt ein ESG-Rating aufweisen.

- In einem weiteren Schritt wird festgestellt wie viel Prozent der im Portfolio befindlichen Einzeltitel ein über-, ein unter- oder ein durchschnittliches Rating aufweisen. Auf Grundlage der ermittelten Prozentsätze wird schließlich berechnet, wie die Differenz zwischen den überdurchschnittlichen Einzeltiteln gegenüber den durch- und unterdurchschnittlichen Einzeltiteln ausfällt.

Der im ersten Schritt ermittelte Wert wird dann mit dem Ergebnis aus Schritt zwei multipliziert. Das Ergebnis wird in Zahlen ermittelt und schließlich in die Ratingnoten von AAA – CCC übersetzt.

Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.msci.com/our-solutions/sustainable-investing>

2. Ausschlusskriterien

In Bezug auf die Geschäftspraktiken identifiziert MSCI für börsennotierte Unternehmen und Emittenten festverzinslicher Wertpapiere, den Umgang mit etwaigen **kontroversen Geschäftspraktiken**. Im Rahmen dessen werden internationale Normen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen vertreten sind, wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO-Kernarbeitsnormen und den UN Global Compact, einbezogen. Dabei erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung der Unternehmenstätigkeit, der Unternehmensführung und / oder in Hinblick auf die durch das Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die mutmaßlich gegen nationale oder internationale Gesetze, Vorschriften und / oder allgemeine Normen verstoßen.

Zur Beurteilung etwaiger kontroverser Geschäftspraktiken, wird der durch MSCI zur Verfügung gestellte Overall Score verwendet. Dieser ordnet etwaige Kontroversen einerseits nach ihrem Schweregrad und Status und andererseits danach ein, ob die kontroverse Aktivität im direkten oder indirekten Zusammenhang zum Unternehmen steht. Als indirekt werden bspw. Verstöße in der Lieferkette aufgeführt. Der Schweregrad unterteilt sich dabei in die Kategorien sehr schwer, schwer, mäßig und geringfügig. Der Status gibt Aufschluss darüber, ob der jeweilige für die Kontroverse ursächliche Sachverhalt laufend, teilweise abgeschlossen oder abgeschlossen ist. Auf der Grundlage vorgenannter Kriterien wird eine kontroverse Aktivität auf einer Skala von 0-10 eingeordnet, wobei 0 (= „Red Flag“) der schlechteste Wert ist, mit welchem eine sehr schwere Kontroverse, welche laufend und im direkten Bezug zum Unternehmen aufkommt bewertet wird. Ein Score-Wert von 10 wird vergeben, wenn ein Unternehmen keine Kontroversen aufweist.

Für das vorliegende Sondervermögen ist ein Unternehmensemittent nicht erwerbbar, der eine sehr schwerwiegende laufende Kontroverse (= „Red Flag“) aufweist. Dies entspricht einem Overall Score von 0.

In Bezug auf die **umstrittenen Geschäftsfelder** bildet MSCI in Bezug auf bestimmte Unternehmen ab, in welchen Geschäftsfeldern diese konkret tätig sind. Dabei wird darauf abgestellt, welche Verbindung ein Unternehmen zu bestimmten Geschäftsfeldern aufweist, welche Kapitalmaßnahmen damit in den letzten drei Geschäftsjahren verbunden waren und wie die Eigentumsverhältnisse in Hinblick auf etwaige Tochter- und/oder Muttergesellschaften ausfallen.

Vorliegendes Sondervermögen hat umsatzbezogene in prozentuale Angaben ausgedrückten Grenzwerte festgelegt, welche bestimmen, dass Unternehmen, die einen bestimmten Umsatz mit den festgelegten Geschäftsfeldern erwirtschaften, für das Sondervermögen nicht erwerbbar sind. Diese prozentualen Angaben zu den Unternehmenseinnahmen für bestimmte Geschäftstätigkeiten, werden, sofern Berichte durch das

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

Unternehmen veröffentlicht wurden, aus diesen generiert. Soweit ein Unternehmen keine entsprechenden Daten offenlegt, werden die Werte durch MSCI geschätzt.

Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.msci.com/our-solutions/sustainable-investing>

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **MSCI ESG Research** erhoben und geliefert werden.

Datenquellen

1. ESG-Rating

Für das ESG-Rating von **Unternehmen** erhebt MSCI ESG Research Daten aus den folgenden Quellen:

- Makrodaten auf Segment- oder geografischer Ebene aus akademischen, staatlichen und nichtstaatlichen Datensätzen
- Unternehmensoffenlegung (Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht, Proxy-Bericht, HV-Ergebnisse etc.)
- Regierungsdatenbanken, über 3.400 Medien, Nichtregierungsorganisationen, andere Quellen von Interessenvertretern

Unternehmen erhalten die Möglichkeit, an einem formellen Datenüberprüfungsprozess teilzunehmen.

Um Ratings für **Staaten** zu erstellen, verwendet MSCI ESG Research verfügbare Indikatoren aus externen Quellen wie der Weltbank.

2. Ausschlusskriterien

MSCI ESG Research stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an **kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen**, die zu Konflikten oder Streitigkeiten mit externen Interessengruppen (z. B. Mitarbeitern, Verbrauchern, öffentlichen Aktivistengruppen, lokalen Gemeinschaften usw.) führen.

Beispiele für externe Quellen sind:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten.

Um externe Sichtweisen mit den Reaktionen der Unternehmen abzuwägen, unternimmt MSCI ESG Research bei der Überprüfung relevanter Dokumente zu einzelnen Vorfällen auch die folgenden Schritte:

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

- Überprüfung von Unternehmensdokumenten: Jahresberichte, Umwelt- und Sozialberichte und Wertpapierunterlagen
- Unternehmen erhalten die Möglichkeit zu den Informationen aus externen Quellen Stellung zu nehmen.
- Berücksichtigung der Stellungnahme im MSCI ESG Controversy Report

MSCI ESG Research verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen, um **Unternehmensaktivitäten in bestimmten Geschäftsfeldern** zu identifizieren und um den Umsatzanteil zu bestimmen

- Unternehmens-Websites,
- Jahresberichte und behördliche Einreichungen des Unternehmens,
- Mediensuchdienste,
- Branchenverzeichnisse,
- Berichte und Websites von Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- Regierungsbehörden und Offenlegungen,
- Anbieter von Finanzdaten und
- Direkte Kommunikation mit dem Unternehmen.

Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, wendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgeführten Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt.

Seit dem 01.01.2023 wendet die Gesellschaft auch den Climate Risk Report (vormals: TCFD⁴-Report) an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

⁴ Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

Aufgrund der Umstellung des Fonds auf Art. 8 wurden die Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstmalig zum 01.11.2025 erstellt.

<https://www.hansainvest.de/de/unternehmen/compliance/compliance-details/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>

abrufbar.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.